

Prüfungen und Anordnungen an diese Pläne als ihre sicherste Grundlage sich anschließen. Da die kirchlichen Bauten meist von Privatarchitekten ausgeführt werden, so bleiben nur zu oft Entwürfe und Zeichnungen in deren Händen. Die Aufbewahrung aller dieser Zeichnungen bei der bischöflichen Behörde würde außer dem vorgedachten Vortheile noch den Nutzen bringen, dass bei Nothwendigkeit eines Kirchenbaues von ähnlichen Verhältnissen eine Anwendung derselben mit Leichtigkeit statthaben könnte, und überdies bei der kirchlichen Behörde ein Material sich ansammelt, welches die Kunstentwicklung eines bestimmten Gebietes wiederspiegelt. Der Vorschlag, durch eine Vertragsbestimmung bei jedem Neubau und Erweiterungsbau den Übergang der Zeichnungen in den Besitz der kirchlichen Behörde zu sichern, verdient sicher Beachtung. B.

XVIII. (Presbyter assistens bei einer Primiz.) Es ist alles bereit zum Beginn der Feierlichkeit; für den beim Hochamt üblichen Presbyter assistens hat der parochus loci seine beste Stola und das Festtags-Pluviale bereit gelegt, und der für das Ehrenamt ausersehene Herr ist eben daran mit diesen Gewändern sich zu kleiden, da erhebt der als Diacon fungierende Cleriker, ein Genosse des Primizianten und ebenfalls Neomyst, Einsprache, indem er meint, einfachen Priestern sei es untersagt, bei ihrem Hochamte einen Presbyter assistens zu haben, und speciell für Primizen sei das durch ein besonderes Decret von Rom aus verboten worden. Der betreffende Herr solle demnach im bloßen Rochett mit zum Altare gehen und hier die Functionen eines Ceremoniarius vollziehen. Ohne auf diese Einreden zu achten legt der schon bejahrte Priester die oben bezeichneten heiligen Gewänder an und so gehen sie zum Altare. Wie ist das Verfahren beider zu beurtheilen?

Beide haben Unrecht, am meisten natürlich der junge Diacon. Sehen wir auch ganz davon ab, dass er die ihm gewiss zu wiederholstens malen von seinem Seminar-Regens eingeschärfte Mahnung vernachlässigt, mit seinem frischerworbenen Wissen und seinen Reform-Bestrebungen nicht an unrechter Stelle hervorzutreten und dabei niemals die gehörige modestia clericalis hintanzusetzen, so können wir ihm auch den Vorwurf nicht ersparen, dass er mit seinen Behauptungen theilweise auf unrichtigem Wege ist. Freilich gibt das Ceremoniale Episcoporum nur den Bischöfen und den mit bischöflichen Rechten ausgestatteten Prälaten das Vorrecht, beim Hochamt einen Presbyter assistens zur Seite zu haben, ein Recht, welches nach Entscheid der Sacra Rit. Congr.¹⁾ ex consuetudine auch auf Canonici und andere

¹⁾ in Lucan. 17. Juni 1843. 4970.

Dignitäre ausgedehnt werden darf; infolge dieser einschränkenden Bestimmungen hat denn auch ein Decret von 1721¹⁾ den in einer Diöcese herrschenden Gebrauch, bei den meisten feierlichen Hochämtern jedes einfachen Priesters einen Assistenten zu nehmen, als abusus prohibendus erklärt, und liegt somit der ersten Behauptung unseres jungen Freundes im Sinne der obigen Bestimmungen Wahrheit zugrunde; irrthümlich aber ist das, was er von einem speciellen Verbot bei Primizien anführt; freilich ist ein diesbezügliches Decret unter dem 11. März 1837²⁾ erlassen worden, doch untersagt dasselbe einem solchen Presbyter assistens nur bestimmte Handlungen bei der heiligen Messe, welche dem Celebranten selber oder dem Diacon zufommen, wie die Abhaltung des Asperges vor dem Amte, die Veräucherung des Celebranten, das Unterhalten einer Patene bei der Communion der Gläubigen, sowie endlich das Tragen der Stola unter dem Pluviale; keineswegs aber verbietet es die Begleitung des Presbyter assistens selber. Vielmehr ist es allgemeine Gewohnheit geworden, die auch in Rom unter den Augen des heiligen Vaters und der Riten-Congregation beständig geübt wird, einem Primizianten dieselbe Auszeichnung zutheil werden zu lassen, wie sie sonst freilich nur Dignitäten gebürt; und was so schon durch Gewohnheitsrecht geheiligt ist, hat außerdem in der neueren Zeit die formelle Bestätigung der kirchlichen Behörde gefunden, indem unter dem 1. Dec. 1882 (Vicent. 5860 ad 2.) erklärt worden ist: *Assistantia Presbyteri cum Pluviali in easu tolerari potest, dummodo assistat tantum ad librum.* Aus dem Gesagten ergibt sich auch, worin der ältere Priester gefehlt hat, nämlich dadurch, dass er die Stola unter dem Pluviale getragen. Da seine Theilnahme an der heiligen Handlung sich darauf beschränken muss, beim Bucce zu assistieren, da er also speciell mit dem allerheiligsten Sacramente in keine Verührung kommt, so ist der Gebrauch der Stola unnütz und darum verboten.

Anmerkung. In Tirol und Italien bin ich der Sitte begegnet, dass einem neugeweihten Priester in den ersten Tagen auch bei den Stillmessen ein älterer Priester zur Hilfeleistung zur Seite steht; dieser müsste das Rochett tragen, und da er auch mit dem Sanctissimum zu thun hat (beim Kelchabdecken od. dgl.), so dürfte und müsste er, wenigstens von der Wandlung an, auch die der Messfarbe entsprechende Stola tragen.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald,
Gymnasial = Religions = Lehrer.

XIX. (Neben die Altarblumen.) Zur Verherrlichung Gottes soll die ganze Natur, die lebende sowohl wie die leblose bei-

¹⁾ Pistorien. et Prat. nr. 3946. — ²⁾ Mathelicen. nr. 4807.